

Bundesamt für Energie BFE
Abteilung Energiewirtschaft AEW
Herr Beat Goldstein
3003 Bern

Urs Glutz
Leiter Beziehungen zu
Verbänden und Partnern

Swisspower Netzwerk AG
Bändliweg 20
Postfach
8048 Zürich

Telefon +41 (0)44 253 82 70
Telefax +41 (0)44 253 82 31
urs.glutz@swisspower.ch
www.swisspower.ch

3. September 2012

Vernehmlassung: Änderung der Verordnung des UVEK über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität (Herkunftsnachweis-Verordnung, HKNV)

Sehr geehrter Herr Goldstein

Mit der vorliegenden Änderung der Herkunftsnachweis-Verordnung sollen Ausnahmebestimmungen für Kraftwerke bestimmt werden, bei denen unverhältnismässig hohe Kosten bei der Umsetzung der Verordnung entstehen würden.

Die vorliegende HKN-Verordnung verlangt gemäss Art. 4 Produktionsdaten:

...zu erfassen ist die Elektrizitätsmenge (Nettoproduktion) als Differenz zwischen der Produktion direkt am Stromerzeuger (Bruttoproduktion) und dem Eigenverbrauch der Energieanlage (Hilfsspeisung)...

Viele der im Parallelbetrieb stehenden BHKW müssen im Rahmen der Umsetzung der HKN-Verordnung das Messkonzept ändern, damit die Stromproduktion sowie der Eigenverbrauch der Anlagen getrennt vom übrigen Verbrauch gemessen werden kann. Je nach Situation vor Ort können diese Installationsarbeiten an der Messausrüstung von einigen tausend bis über zehntausend Franken kosten. Diese Zusatzkosten kann der Anlagebetreiber nicht auf den Endkunden abwälzen und diese bleiben somit in seinen Büchern hängen.

Die Umsetzung der Verordnung ist aus Gründen der wirtschaftlichen Verhältnismässigkeit wie folgt anzupassen:

Zusatz zu Art. 3a HKNV:

Für konventionelle BHKW mit einer Anschlussleistung >30kVA, bei denen der Verbrauch (Eigenverbrauch inkl. Hilfsenergie) nicht mehr als 20 Prozent der produzierten Elektri-

tätsmenge ausmacht, ist das Überschuss-Messprinzip (keine separate Messung für Produktion/Hilfsenergie) erlaubt.

Begründung:

Bei bestehenden Anlagen mit einer Anschlussleistung > 30kVA ist ein Umbau der Messausrüstung oft sehr aufwändig und wirtschaftlich unverhältnismässig.

Zusatz zu Art. 3a HKNV:

Bei Kleinanlagen mit einer Anschlussleistung < 30kVA, die nicht dem KEV-System zugeführt werden, soll es möglich sein, zuerst den Eigenbedarf zu decken (Überschuss-Messprinzip).

Begründung:

Damit besteht die Möglichkeit, den Eigenbedarf zuerst selber zu decken und für die übrig produzierte Elektrizitätsmenge, die ins Netz geliefert wird, soll der HKN-Nachweis generiert werden können.

Abschliessend kann festgehalten werden, dass eine Anpassung der Messausrüstung bei den BHKW, nicht zusätzliche elektrische Energie produziert wird und somit auch keinen nachhaltigen Effekt erzeugt.

Antrag:

Wir fordern deshalb, dass bestehende Anlagen das heutige Messprinzip beibehalten können.

Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen bei der weiteren Behandlung zu berücksichtigen und danken Ihnen dafür bestens.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "A. Bürkler".

Alfred Bürkler
Geschäftsführer

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "U. Glutz".

Urs Glutz
Leiter Beziehungen zu
Verbänden und Partnern